

Öffentliche Bekanntmachung

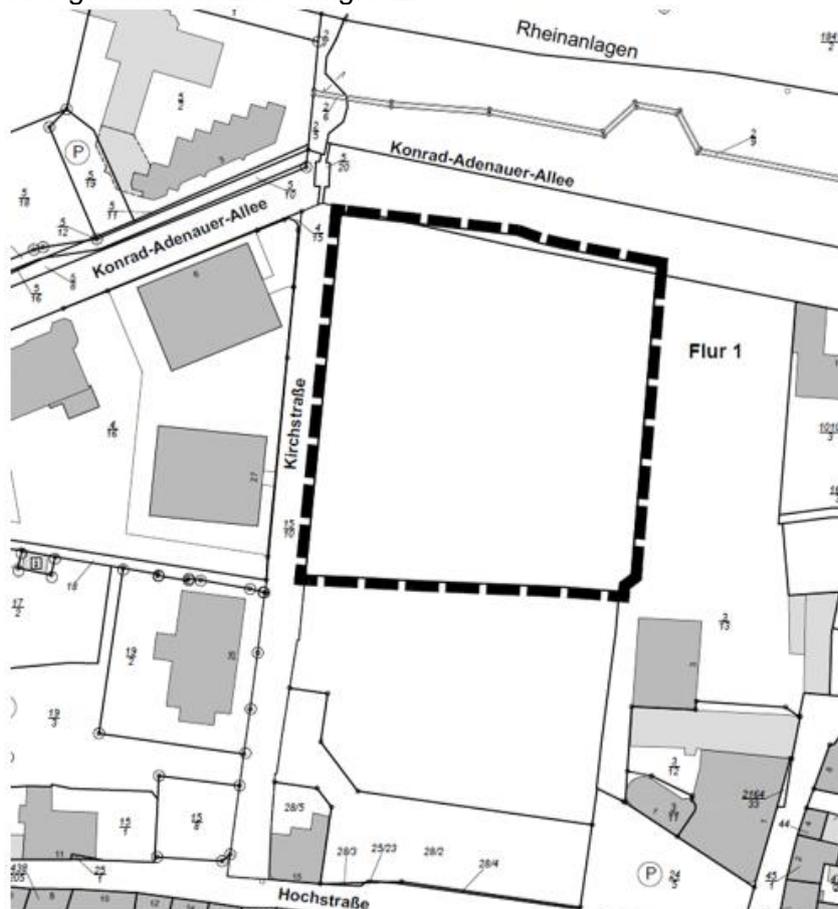
der Stadt Andernach

über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“, 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 den Bebauungsplan „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans und umfasst die Parzellen 28/7 und 53/1, Flur 1, Gemarkung Andernach. Auf dem Planareal befindet sich das Neubauprojekt „Römer-Forum“ der Anne-Ehl-Stiftung. Das Plangebiet wird begrenzt von der Konrad-Adenauer-Allee im Norden, einer privaten Grünfläche im Osten, der historischen Stadtmauer bzw. dem historischen Garten im Süden und der Kirchstraße im Westen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt:



Planungsziele

Auf dem zwischenzeitlich bebauten Grundstück der Anne-Ehl-Stiftung haben sich im Vergleich zu den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Änderungen ergeben. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der überbaubaren Flächen u.a. zur Errichtung eines eingeschossigen wintergartenähnlichen Anbaus angrenzend an die Hotellobby im Bereich des Hauses 1 (Hotel) geschaffen werden. Außerdem wird die überbaubare Fläche im Bereich des Außenaufzuges so verändert, dass der Außenaufzug gegenüber der Ursprungsplanung leicht gedreht werden kann. Eine weitere Änderung betrifft die Regelung zur Auskragung und Gestaltung des Dachüberstandes im obersten Geschoss des Hauses 2 (Wohnen) als Witterungsschutz für die Terrasse. Die Änderungen im städtebaulichen Vertrag und im Vorhabenplan betreffen neben der o.g. Verlagerung der Start-Up-Unternehmen die Gestaltung der Außenanlagen.

Hinweise

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wurde daher abgesehen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans durch Herrn Oberbürgermeister Achim Hütten erfolgte am 01.03.2021

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Satzung, Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Läuferstraße 11, Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 316, eingesehen werden.

Die Stadtverwaltung Andernach hat Vorkehrungen getroffen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Die öffentliche Einsichtnahme erfolgt daher nach voriger Terminvereinbarung mit dem Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Andernach.

Termine können per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Paulus: 02632/922-179 , Frau Degen: 02632/922-110, Herr Brauckmann: 02632/922-239

Die Termine werden während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vergeben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei einer persönlichen Einsichtnahme ein geeigneter Mund- und Nasenschutz zu tragen und ein 3G-Nachweis vorzuzeigen ist. Auch gelten die bekannten Regeln wie Abstandswahrung und die Händedesinfektion vor dem Betreten des Gebäudes. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) eingestellt. Einsehbar sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Leben in Andernach ► Planen, Bauen, Wohnen ► Bebauungspläne.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, den 01.03.2022

Stadtverwaltung Andernach

gez.
Achim Hütten
Oberbürgermeister